



Handelsregisteranmeldung: Unterzeichnungsbefugte Personen ab 2023

1. Allgemeine Unterzeichnungsregel und Ausnahmen davon

Befugt zur Unterzeichnung einer Handelsregisteranmeldung sind grundsätzlich

(a.) alle für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigten Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung sowie
(b.) beliebige bevollmächtigte Drittpersonen.

Diese allgemeine Unterzeichnungsregel gilt jedoch nur insoweit als die Gesetzgebung die Unterzeichnungsbefugnis nicht wie z.B. bei folgenden Sachverhalten schon einem anderen Personenkreis vorbehalten hat¹:

Rechtsform	Sachverhalt	Unterzeichnungsbefugnis
Einzelunternehmen	<ul style="list-style-type: none">• Löschung normal• Löschung infolge Todes des Inhabers	<ul style="list-style-type: none">➢ Inhaber²➢ 1 Erbe³
Kollektiv- und Kommanditgesellschaft	<ul style="list-style-type: none">• alles ausser:• Löschung nach Liquidation• Löschung eines Gesellschafters infolge Todes	<ul style="list-style-type: none">➢ alle Gesellschafter⁴➢ alle Liquidatoren⁵➢ alle Gesellschafter plus Erben⁶
Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen	alles	alle Komplementärinnen ⁷
Aktiengesellschaft	<ul style="list-style-type: none">• Bestellung und Abberufung von Revisionsstelle und Liquidatoren• Löschung nach Liquidation	<ul style="list-style-type: none">➢ Mitglieder des Verwaltungsrats⁸➢ alle Liquidatoren⁹
GmbH	<ul style="list-style-type: none">• Bestellung und Abberufung von Revisionsstelle und Liquidatoren• Löschung nach Liquidation	<ul style="list-style-type: none">➢ Mitglieder der Geschäftsführung¹⁰➢ alle Liquidatoren¹¹
Genossenschaft	<ul style="list-style-type: none">• Ein- und Austritt persönlich haftender Genossenschaft, Bestellung und Abberufung von Revisionsstelle und Liquidatoren• Löschung nach Liquidation	<ul style="list-style-type: none">➢ Mitglieder der Verwaltung¹²➢ alle Liquidatoren¹³
Stiftung	Fusion, Vermögensübertragung, Löschung nach Liquidation	Aufsichtsbehörde ¹⁴
Verein	Löschung nach Liquidation	alle Liquidatoren ¹⁵
Gesellschaften i.S.v. Art. 2 lit. b FusG	Fusion, Spaltung, Umwandlung, Vermögensübertragung	Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans ¹⁶
Rechtsträger i.S.v. Art. 69 FusG	Vermögensübertragung	Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans ¹⁷
Nichtkaufmännische Prokura	alles	Geschäftsfrau bzw. -herr ¹⁸
Haupt der Gemeinderschaft	alles	Haupt der Gemeinderschaft ¹⁹

2. Unterzeichnung durch für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen

Besteht kein gesetzlicher Vorbehalt der Anmeldekompetenz zugunsten eines bestimmten Personenkreises gemäss Ziffer 1, dann können Anmeldungen von beliebigen für die betroffene Rechtseinheit bereits im Handelsregister eingetragenen oder neu einzutragenden Personen mit Vollunterschrift oder mit Prokura nach Massgabe ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet werden (z.B. eine Person mit Einzelprokura kann die

¹ Art. 17 HRegV

² Art. 39 Abs. 1 HRegV

³ oder Willensvollstrecker oder Erbschaftsliquidator (Art. 39 Abs. 2, 17 Abs. 4 HRegV)

⁴ Art. 556 Abs. 1, 597 Abs. 1 OR

⁵ Art. 589, 619 Abs. 1 OR

⁶ oder Willensvollstrecker oder Erbschaftsliquidator (Art. 17 Abs. 4 HRegV)

⁷ Art. 100 Abs. 2 KAG

⁸ Art. 727a Abs. 5, 740 Abs. 2 OR; Art. 62 Abs. 4 HRegV

⁹ Art. 746 OR

¹⁰ Art. 818 OR, Art. 821a u. 826 Abs. 2 OR

¹¹ Art. 821a u. Art. 826 Abs. 2 OR

¹² Art. 877 Abs. 1, 906 Abs. 1, 913 Abs. 1 OR

¹³ Art. 913 Abs. 1 OR

¹⁴ Art. 83 Abs. 3, 87 Abs. 3, 95 Abs. 4 FusG, Art. 89 ZGB

¹⁵ Art. 79 ZGB

¹⁶ Art. 21 Abs. 1, 51 Abs. 1, 66, 73 Abs. 1 FusG

¹⁷ Art. 73 Abs. 1 FusG

¹⁸ Art. 17 Abs. 1 lit. c u. 149 Abs. 1 HRegV

¹⁹ Art. 17 Abs. 1 lit. d u. 150 Abs. 1 HRegV

Anmeldung alleine unterzeichnen, Personen mit Kollektivunterschrift zu zweien dagegen nur zu zweit). Die Unterschriften sind nicht zu beglaubigen, sofern sie in Übereinstimmung mit schon früher in beglaubigter Form für die betroffene Rechtseinheit eingereichten Unterschriftenmustern geleistet werden.²⁰

Für die Unterzeichnungsbefugnis spielt es keine Rolle, ob die zeichnungsberechtigte Person in der betroffenen Rechtseinheit eine bestimmte Funktion oder Organstellung innehat oder nicht (z.B. Verwaltungsratsmitglied, Direktor etc.). Massgebend ist allein die Zeichnungsberechtigung. Damit sind auch Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von juristischen Personen - im Gegensatz zur rechtlichen Situation vor 2021 - nur noch zur Unterzeichnung von Anmeldungen befugt, wenn sie über eine Zeichnungsberechtigung für die betroffene Rechtseinheit verfügen.

3. Unterzeichnung durch bevollmächtigte Dritte

Besteht kein gesetzlicher Vorbehalt der Anmeldekompetenz zugunsten eines bestimmten Personenkreises gemäss Ziffer 1, dann können Anmeldungen auch von beliebigen dazu bevollmächtigten Drittpersonen unterzeichnet werden. Die Unterschrift des bevollmächtigten Dritten auf der Anmeldung ist nicht zu beglaubigen.²¹ Dafür ist zusammen mit der Anmeldung bei jedem Anmeldevorgang eine unbeglaubigte Fotokopie einer schriftlichen Vollmacht einzureichen,²² also auch dann, wenn der Bevollmächtigte bereits früher einmal für die betroffene Rechtseinheit eine Kopie der gleichen Vollmacht eingereicht hat. Die Vollmacht ist eine Beilage zur Anmeldung und unterliegt der Öffentlichkeit des Handelsregisters.²³ Sie muss für Wiederverwendbarkeit daher als separates Dokument ausgestaltet und kann nicht z.B. in eine Gründungsurkunde, die Statuten oder Protokolle integriert werden.²⁴

In der Vollmacht müssen die betroffene Rechtseinheit und der bevollmächtigte Dritte bezeichnet werden und es hat daraus hervorzugehen, dass sie auch für die Vertretung in Handelsregistersachen gilt. Die Vollmacht muss von einem oder mehreren im Handelsregister eingetragenen zeichnungsberechtigten Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans der betroffenen Rechtseinheit gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet sein.²⁵ Die Unterschriften sind nicht zu beglaubigen, sofern sie in Übereinstimmung mit schon früher in beglaubigter Form für die betroffene Rechtseinheit eingereichten Unterschriftenmustern geleistet werden.²⁶

4. Unterzeichnung durch betroffene Personen selber

Bei allen Rechtsformen können die im Handelsregister als Organe, Vertretungsberechtigte und Domizilhalter einer Rechtseinheit eingetragenen Personen und Firmen selber anmelden:²⁷

- die Änderung ihrer im Handelsregister eingetragenen Personenangaben (Vor- und Familiennamen, Heimatort resp. Staatsangehörigkeit, Wohnsitz bzw. Firmenbezeichnung und -sitz) sowie
- die Löschung (nicht aber die Änderung) ihrer im Handelsregister eingetragenen Organ-, Vertreter- oder Domizilhalterfunktion.

Die Unterschriften sind nicht zu beglaubigen, sofern sie in Übereinstimmung mit schon früher in beglaubigter Form für die betroffene oder die eigene Rechtseinheit eingereichten Unterschriftenmustern geleistet werden.²⁸

²⁰ Art. 18 Abs. 2 HRegV

²¹ Art. 18 Abs. 2 HRegV

²² Art. 18 Abs. 3 HRegV

²³ Art. 10 HRegV e contrario

²⁴ Praxismitteilung EHRA 4/20 vom 10.12.2020

²⁵ Art. 17 Abs. 3 HRegV

²⁶ Art. 18 Abs. 2 HRegV

²⁷ Art. 933 Abs. 2 OR u. Art. 17 Abs. 2 HRegV

²⁸ Art. 18 Abs. 2 HRegV